

## Originalstellungnahmen | Hafencity12-Hamburg-Altstadt48 (Speicherstadt) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1001</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 28.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Har- burg Helmsmuseum Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Hafencity12.pdf

### Stellungnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind archäologische Fundstellen bekannt (Altstadt 5, Altstadt 7, Altstadt 8, Altstadt 126, Altstadt 128, Altstadt 129, Altstadt 130, Altstadt 134, Altstadt 171), die in der Denkmalliste Bodendenkmäler FHH gelistet sind, siehe <https://geoportal-hamburg.de/geo-online, hier Themen> Fachdaten> Regionen und Städte> Bodendenkmäler Hamburg>. Diese sind als Bodendenkmäler nach § 4 Abs. 1 und 5 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz geschützt. Davon ausgehend sind diese Bereiche im Bebauungsplans entsprechend zu kennzeichnen.

In den anderen Bereichen finden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

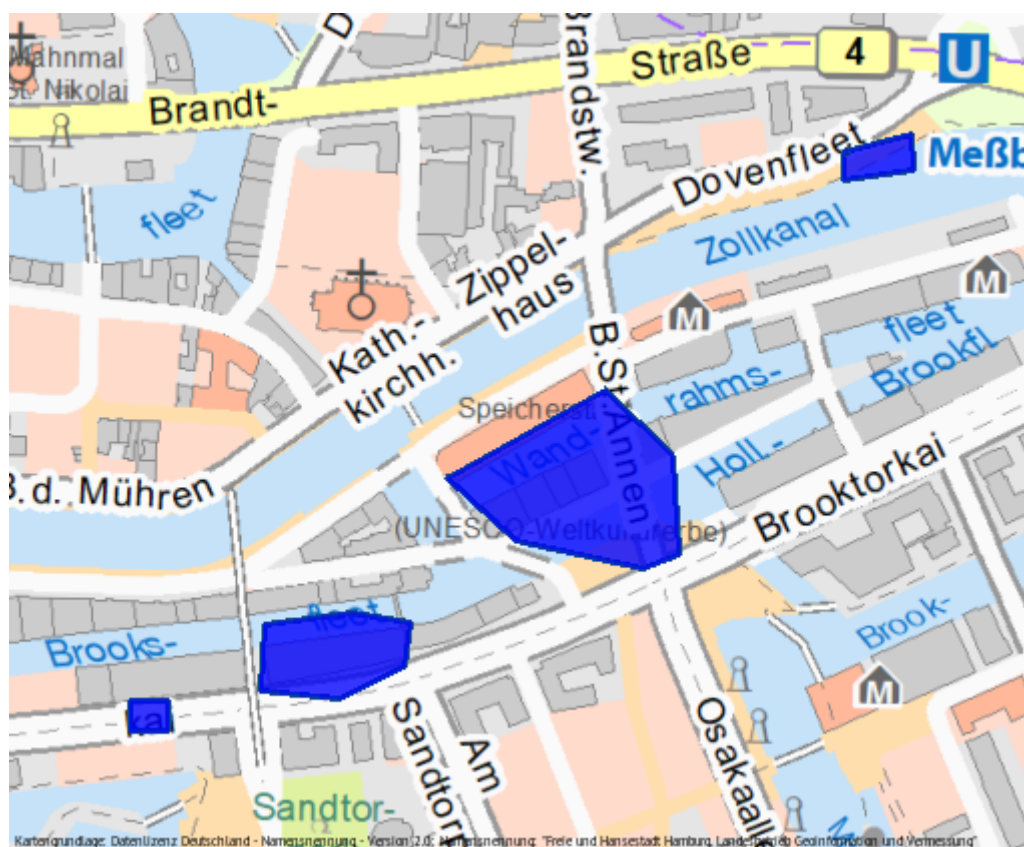


Figure 1: Kartenausschnitt

Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung";

